



BLITZINFO

September 2015

MÖGLICHE PFERDEFÜSSE IN DER BESOLDUNGSREFORM

Die vom BM.I letzte Woche an alle Kolleginnen und Kollegen versendete Information zur Überleitung in das neue Besoldungssystem kann **so** nicht unwidersprochen bleiben.

Konkret sind die folgenden zwei Aussagen zu hinterfragen und entsprechende **Anpassungen** einzufordern:

1. Aussage:

„Die Überleitung in das neue System erfolgt dabei stets vor dem Hintergrund, dass der Erwerbsverlauf, den die/der Bedienstete im alten System gehabt hätte, auch im neuen System gewahrt bleibt.“

FAKTUM IST JEDOCH:

In den diesbezüglichen Bestimmungen und Erläuterungen ist dezidiert keine Erhöhung der **alten Gehaltsstaffeln**, die maßgeblich für die Bemessung der **Wahrungszulagen** sind, vorgesehen.

Das bedeutet, dass nach einer erfolgten Gehaltserhöhung (neue Staffeln) die Differenz zur bezugnehmenden Gehaltsstufe im alten System entsprechend geringer ausfällt und somit auch die Bemessung der zustehenden Wahrungszulage. Somit ist es eine Tatsache, dass die

Betroffenen während ihrer Überleitung ohne Besoldungsreform (trotz Wahrungszulagen) mehr Gehalt bekommen würden.

Auf Seite 2 haben wir ein fiktives Fallbeispiel zusammengestellt. Eine Kollegin/ein Kollege in E2b/12 würde bei einer angenommenen Gehaltserhöhung von 1,77 % z.B. **€ 553,-** verlieren, wenn keine Reparatur der Wahrungsbestimmungen vorgenommen wird.

2. Aussage

„Im Hinblick auf pensionsrechtliche Ansprüche tritt durch die Schaffung des BDA keinerlei Änderung ein.“

FAKTUM IST JEDOCH:

Ein Betroffener, der sich zum Zeitpunkt seiner Pensionierung auf Grund der um ein Jahr verzögerten Vorrückungssystematik noch in einer niedrigeren Gehaltsstufe befindet, hat eine entsprechend niedrigere „höchste aufgewertete Beitragsgrundlage“ als dies im alten System der Fall wäre.

Da nun ein entsprechend niedrigerer Ausgangspunkt auch für die Durchrechnungsdeckelung (97er Deckel) zum Tragen kommt, verringert sich die Pensionshöhe entsprechend.

Nur zur Erinnerung:

Die FPÖ hat über Ersuchen der **AUF** am 25.02.15 im Parlament den nachfolgenden Antrag gestellt. **ROT** und **SCHWARZ** waren dagegen.

Hätte man, so wie von der **AUF** von Anfang an gefordert, alle Betroffenen in ihrer Gehaltsstufe belassen und durch eine geringfügige Erhöhung der Gehaltsstufen (Kosten im Ausmaß einer Gehaltserhöhung von ca. 1%) ein Mindestmaß an Wertschätzung gegenüber den öffentlich Bediensteten bewiesen, hätte man sich diesen kaum mehr durchschaubaren Murks samt einem immensen Verwaltungsaufwand ersparen können!

ANTRAG der FPÖ vom 25.02.15

3) Das Besoldungsdienstalter der übergeleiteten Beamtin oder des übergeleiteten Beamten wird mit jenem Zeitraum festgesetzt, der für die Vorrückung von der ersten Gehaltsstufe (Beginn des 1. Tags) in jene Gehaltsstufe derselben Verwendungsgruppe erforderlich ist, für die in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 32/2015 das betraglich zum Überleitungsbetrag **nächst-höhere** Gehalt angeführt ist. Gleicht der Überleitungsbetrag dem niedrigsten für eine Gehaltsstufe in derselben Verwendungsgruppe angeführten Betrag, so ist diese Gehaltsstufe maßgeblich. Alle Vergleichsbeträge sind kaufmännisch auf ganze Euro zu runden. Bei einer Beamtin oder einem Beamten einer Dienstklasse ist jener Zeitraum maßgeblich, der für die Vorrückung oder Zeitvorrückung ausgehend vom Zeitpunkt der Ernennung in ihre oder seine Dienstklasse erforderlich ist.

Wer, wenn nicht WIR!



Jetzt Mitglied werden! Immer mehr Kolleginnen und Kollegen wechseln von der GÖD zur FEG und sparen bis zu € 184,- im Jahr

Fiktives Fallbeispiel

zu den Ausführungen auf Seite 1
angenommene Gehaltserhöhung von 1,77% ab Jänner 2016

E2b-Beamter der Gehaltsstufe 12, Vorrückungstermin am 01.01.2016

System NEU:

Gehalt 2015, neue Stufe 12:

€ 2.198,00

+ fiktive Gehaltserhöhung von 1,77%
ab Jänner 2016 (neue Stufe 12 +
1,77%) ergibt

€ 2.236,90

System ALT:

Gehalt 2015, alte Stufe 13:

€ 2.236,80

+ fiktive Gehaltserhöhung von 1,77%
ab Jänner 2016 (alte Stufe 13 +
1,77%) ergibt

€ 2.276,40

Nachdem keine - fiktive - Erhöhung der alten Gehaltsstufen für die Bemessungsgrundlage vorgesehen ist, erhält der Kollege **NULL Euro Wahrungszulage, weil ihm in der Stufe 13 im alten System nur 2.236,80 gebühren würden.**

Der **Verlust** für den Betroffenen während der Überleitung (1 Jahr) beträgt **€ 553,--** (14 x 39,50).

Weitere Vorgangsweise:

Die **FEG** hat bereits in einem Schreiben an die politisch Verantwortlichen (**siehe Anhang**) auf die angeführten Umstände hingewiesen und folgende Anpassungen eingefordert:

1. Es ist für den Zeitraum der Überleitung (bis 2018) sicherzustellen, dass auch alle alten Gehaltsstufen analog den kommenden Gehaltserhöhungen erfasst werden
2. Fallen zum Zeitpunkt des Übertritts in den Ruhestand infolge der Besoldungsreform niedrigere Beitragsgrundlagen an bzw. kommt insbesondere eine gegenüber dem Altsystem geringere „höchste aufgewertete Beitragsgrundlage“ zum Tragen, ist ein entsprechender Zuschlag zu gewähren, der drohende Verluste für die Pensionshöhe zu verhindern hat.

KOMMENTAR

von

BULLI®



Besoldungsreform !

Seit ein paar Tagen können wir den „Murks“ in der Hand halten bzw. am Bildschirm betrachten: den ersten Gehaltszettel, mit welchem uns die glorreiche **Herabstufung** schriftlich präsentiert wurde.

Das Schlimme daran ist, dass man aufgrund der extremen Komplexität der Neuregelung nicht pauschal sagen kann, ob es Verluste in der Lebensverdienstsumme geben wird.

Dies wird sich bei jedem Einzelnen erst herausstellen.

Nach meiner Ansicht bewahrheiten sich die Befürchtungen der AUF-FEG, dass es sehr wohl zu Verlusten kommen kann, wenn das BM.I bzw. das BKA die Forderungen der **FEG** (siehe **Schreiben im Anhang**) nicht erfüllt.

Vor allem die „große“ **GÖD** ist hier massiv gefordert, das „Richtige“ zu tun.

Jedenfalls wird die **AUF-FEG** wie versprochen am Ball bleiben und für alle Verwendungsgruppen eine Parallelrechnung der alten und neuen Gehaltsstufen weiterführen, vergleichen und laufend darüber berichten, verspricht euer

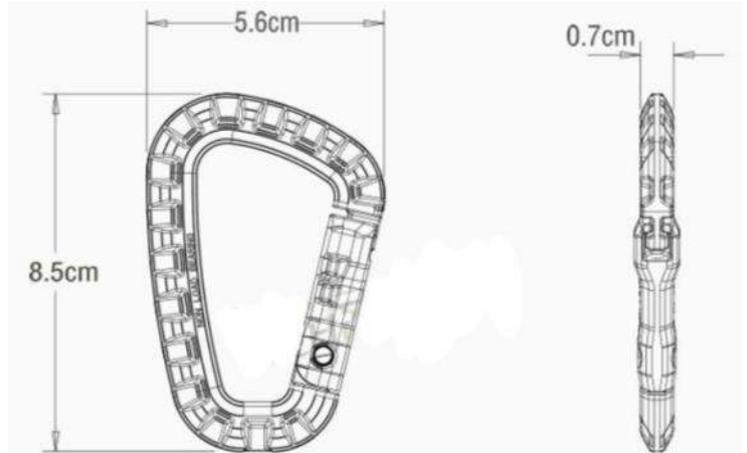
BULLI®

Karabiner - Sonderpreis (-50 %)

- ◆ Karabiner aus Polymer-Kunststoff, schwarz leichtgewichtig
- ◆ hochbelastbar bis 90 Kg (jedoch keine Verwendung zur Sicherung oder Bergung von Menschen)
- ◆ Größe: 8,5 cm x 5,6 cm x 0,7 cm
- ◆ kann auf den offenen Funktionsgürtel bzw. Einsatzgürtel aufgeschoben werden
- ◆ Ideal auch für Rucksack, Sport-, Gürtel- oder Reisetasche
- ◆ Preis am Markt, z.B. bei AMAZON: zwischen € 3,- und € 6,- bei uns um

€ 1,50

- ◆ erhältlich bei eurem AUF-Personalvertreter oder unter auf-feg@gmx.at
Versandkosten: € 1,80 (unabhängig von der Bestellmenge)



Für den Inhalt verantwortlich:

Franz Hartlieb, Bundesvorsitzender der Freien Exekutiv Gewerkschaft (FEG)

Deine Ansprechpartner in den Bundesländern:

